

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Keine der großen Produktionsgruppen bedarf so dringend eines Hinweises darauf, welche Ziele dieselbe anzustreben hat, als gerade das Gewerbe.

Es handelt sich doch eben in erster Reihe darum, endlich einmal die berechtigten Wünsche und Forderungen des Gewerbestandes der Erfüllung zuzuführen und dem Gewerbestande den ihm zustehenden Einfluß auf seine eigensten Angelegenheiten zu sichern und zu verschaffen. Denn es ist doch unstreitig hohe Zeit, daß er selbst die Förderung seiner Interessen mit allem Eifer und allem Ernst in die Hand nimmt, um jene sociale und politische Stellung im Staate einzunehmen, welche ihm, dem so bedeutsamen Faktor, unstreitbar gebührt. Freilich wohl wird es die vornehmste und wichtigste Aufgabe und Pflicht des Gewerbestandes sein, stets im Auge zu behalten, daß nicht auf eine einseitige Reform, auf ein Flick- und Stückwerk etwa nur, hingearbeitet werde.

Das Gewerbegegesetz vom Jahre 1859 muß einer entschiedenen, verbessernden und gründlichen Umarbeitung unterzogen werden, es muß endlich daßjenige dem Gewerbe bieten und bringen, was dasselbe unumgänglich zu seiner vollen und ganzen Gesundung, zu seiner echten und rechten Lebensfähigkeit unumgänglich nothwendig hat.

Aber auch von einem etwa im Geiste des mittelalterlichen Kunftwesens fußenden, von einem sogenannten privilegierten Gewerbe kann nie und nimmer die Rede sein. Das Innungswesen der alten Zeit ist verschwunden, aber in den im freiheitlichen Geiste wieder erstehenden und neu auflebenden Genossenschaften muß dem Gewerbe daßjenige geboten werden, was es braucht.

Das bürgerliche Gewerbe hat sich demnach vor Allem darüber klar zu werden, daß eine andauernde Zersplitterung desselben unstreitig zum gänzlichen Ruine führen müsse.